

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 55 (1972)
Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Monatsschrift der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz

Nr. 11 55. Jahrgang

Aarau, November 1972

Sie lesen in dieser Nummer ...

... und der geistige Schwanzstummel
wedelt noch

Christen und Marxisten

Theodor Hartwig 1872—1958

Im Rückblick

Gottes Schlagerkomponist

Unser gesellschaftliches Engagement

465

Die Jesuitendebatte im Nationalrat

Im Rahmen seiner Herbstsession hat der Nationalrat den Bundesbeschluss auf Aufhebung der Artikel 50 und 51 der Bundesverfassung, bekannt als Jesuiten- und Klosterartikel, behandelt und ihm nach längerer Debatte mit 121 gegen 3 Stimmen bei einigen Enthaltungen zugestimmt, nachdem zu Beginn ein Nichteintretensantrag mit 155 gegen 4 Stimmen abgelehnt worden war. Die Debatte war nicht uninteressant, und einiges daraus wird bei der nun für das kommende Jahr vorgesehenen Volksabstimmung ein Echo finden. Der bundesrätliche Sprecher — Bundesrat Tschudi — und die Kommissionsreferenten erklärten, dass beide Artikel, die den Jesuiten jede kirchliche und schulische Tätigkeit in der Schweiz und die Neuerrichtung oder Wiedererrichtung von aufgehobenen Klöstern untersagen, nicht mehr zeitgemäss seien. Sie seien Relikte aus den Kulturkämpfen des vergangenen Jahrhunderts, widersprächen der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Konvention über die Menschenrechte, welche die Schweiz nun auch unterzeichnen und vollständig bejahen solle. Die Gegner der Vorlage befanden sich auf der äussersten Rechten, bei der «Nationalen Aktion» und Schwarzenbachs Republikanern, wie auch die der Aufhebung der Artikel entgegenstehende Strömung in der Schweizer Öffentlichkeit sich auf prononciert protestantische Kreise und auf Sekten wie die Zeugen Jehovas stützt. Alle Bundesratsparteien, die grosse Mehrheit des Landesrings und auch die Partei der Arbeit stimmten der Aufhebung der Artikel zu. Wen die Stellungnahme der

Partei der Arbeit verwundert, sei daran erinnert, dass der Ordensgeneral Arrupe des Jesuitenordens vor wenigen Monaten in Moskau seine Aufwartung gemacht hat.

Die Anregung einer Kommissionsminderheit — die Mehrheit der Kommission hat die Annahme des Bundesbeschlusses empfohlen — dafür einen Toleranzartikel in die Bundesverfassung aufzunehmen, fiel bei der Detailberatung ins Wasser. Sie wurde von Nationalrat Sauser (Evang. Volkspartei, Zürich) begründet, der den die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantierenden Artikel 49 der Bundesverfassung durch folgenden Zusatz ergänzt wissen wollte: «Die Ausübung dieser Freiheitsrechte findet ihre Schranke im Schutz gleicher Rechte und Freiheiten jedes anderen und in der Wahrung des öffentlichen Friedens.» Bei Artikel 50 schlug die gleiche Kommissionsminderheit folgenden neuen Absatz vor: «Das Verbot einer Vereinigung oder Institution, die dauernd den religiösen Frieden stört, erfolgt durch Bundesbeschluss». Von katholischer Seite wurde umgekehrt angeregt, auch den Bistumsartikel und die Aufhebung des Verbots für Geistliche ein Parlamentsmandat anzunehmen, mit dieser Partialrevision der Bundesverfassung zu vereinen. Nun, «L'appetit vient en mangeant». Es zeigt sich, dass die Aufhebung des Jesuitenverbots nur ein Teilstück einer weitreichenden klerikalen Offensive ist, und das sollte jenen Freidenkern, die der Aufhebung des Jesuitenverbots zustimmen oder ihr mindestens keinen Widerstand entgegensetzen wollen, doch zu denken

geben. Die katholische Anregung wurde übrigens auch abgelehnt, doch wurden die in ihr enthaltenen Begehren als Motionen vom Bundesrat entgegengenommen. Bezüglich eines allgemeinen Toleranzartikels erklärte Bundesrat Tschudi nicht zu Unrecht, dass er einer unverbindlichen Proklamation gleichkäme. Toleranz sei eine Frage der ethischen Haltung und lasse sich nicht durch juristische Formulierungen erzwingen. Die Anträge von Nationalrat Sauser sind unseres Erachtens mit Recht abgelehnt worden, böten sie doch die Hand zu argem Missbrauch. Abgelehnt wurde auch ein Antrag, über Jesuitenartikel und Klosterartikel getrennt abstimmen zu lassen, und zwar mit 93 gegen 46 Stimmen. Der Bundesbeschluss wird also gemeinsam zur Volksabstimmung gebracht, und zwar unter dem neuen Titel «Wahrung des konfessionellen Friedens und Herstellung der gleichen Rechte und Freiheiten auf religiösem Gebiet».

ratio humana

Die Vierteljahres-Zeitschrift für kritisches Denken der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz bietet in jeder Nummer grundsätzliche Abhandlungen zum Aufbau einer freigeistigen Weltanschauung, wertvolle Buchbesprechungen, interessante Hinweise.

Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.
Einzelnummer: Fr. 3.—.

Bestellungen sind zu richten an
Walter Gysling, Hofackerstr. 22,
8032 Zürich.